

Beschluss Nr. 827/2017

Schwyz, 31. Oktober 2017 / ju

Erhalt der heutigen Wasserzinszahlungen – Kanton Schwyz soll in den Kampfmodus

Beantwortung der Interpellation I 13/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 24. Juni 2017 hat Kantonsrat Marcel Buchmann folgende Interpellation eingereicht:

„Gemäss Bundesrat soll der heutige Wasserzins in einer Übergangsphase von 2020- 2022 um 27 Prozent von heute Fr. 110.-- auf neu Fr. 80.-- pro Kilowatt Leistung gesenkt werden. Diesem Ansinnen wächst besonders in den Berggebieten grosser Widerstand, da dies gesamtschweizerisch für die Berggebiete einen Einnahmefall von 150 Mio. Franken pro Jahr bedeutet. Bis anhin haben besonders die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis, Uri, Glarus sowie Ob- und Nidwalden, welche die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) bilden, ihre grossen Bedenken gegen diese, von einigen Fachleuten auch als voreilig befundene Sofortmassnahme, geäussert. So produzieren zurzeit nämlich nur ca. 50% der Wasserkraftwerke nicht kostendeckenden Wasserstrom. Die übrigen Werke machen nach wie vor Gewinne auf dieser Produktionsart. Da der Kanton Schwyz Standort von vier grösseren Wasserkraftwerken (AG Kraftwerk Wägital, Muotakraftwerke, Etzelwerk, Kraftwerk Sihl-Höfe) ist, trifft die Senkung des Wasserzinses auch die Finanzhaushalte des Kantons, der Bezirke und der betroffenen Gemeinden negativ. Erschwerend für den Kanton Schwyz kommt noch dazu, dass er im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen, nie Grossaktionär an einem Schwyzerischen Kraftwerk war und demnach auch nie von den Gewinnausschüttungen, welche während Jahrzehnten vorgenommen wurden, partizipieren konnte. Demnach gilt für die Senkung der Wasserzinsen für den Kanton Schwyz das Motto „Gewinne privat -Verluste dem Staat“. Neben dem grossen Geldabfluss via NFA in die anderen Kantone, soll nun der Kanton Schwyz auch noch für die Subventionierung einer momentan nicht gewinnbringenden Wasserstromproduktion nach dem Giesskannenprinzip aufkommen!“

Aus den vorstehend aufgeführten Begründungen ergeben sich die nachfolgenden Fragen:

1. *Wie hoch waren die Wasserzinsanteile im Referenzjahr 2016 für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden in Franken?*
2. *Wie hoch wären die Einnahmefälle an Wasserzinsanteilen in Franken, aufgeteilt auf Kanton, Bezirke und Gemeinden pro Jahr aufgrund des Referenzjahres 2016, bei Umsetzung der Senkung von 27% der Wasserzinse für die Jahre 2020-2022?*

3. *Kann der Regierungsrat schon heute ungefähr abschätzen, wie hoch die zusätzlichen Mindereinnahmen bei der geplanten Neuregelung der Wasserzinse mit einem Sockelbetrag von noch Fr. 50.-- pro kW Leistung plus dem variablen Teil, welcher nur zur Zahlung fällig wird, wenn der Marktwert über 4,5 Rappen pro kWh liegt, sind?*
4. *Wie sieht es mit der Besteuerung der Kraftwerksbetreiber im Kanton Schwyz aus. Sind sie bis heute privilegiert besteuert worden und ist hier allenfalls für die Zukunft auch mit zusätzlichen Einnahmehausfällen zu rechnen?*
5. *Warum ist der Kanton Schwyz mit seinen Berggebieten nicht Mitglied in der Regierungskonferenz (RKGK) der Gebirgskantone, um sich dort gemeinsam für die Anliegen der Berggebiete einzusetzen?*
6. *Wäre der Kanton Schwyz allenfalls bereit, aufgrund des immer schwierigeren Umfeldes für die Berggebiete (Rückgang Wintertourismus, Abbau des Service Public, Sicherung der Wasserzinsen in der heutigen Höhe, etc.) der RKGK beizutreten?*
7. *Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Beibehaltung der heutigen Wasserzinszahlungen gegen über dem Bund generell einzusetzen?*

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

2.1.1 Wasserzinsregelung des Bundes

Der Wasserzins ist das jährlich zu entrichtende Entgelt der Konzessionärin an das konzedierende Gemeinwesen für das exklusiv eingeräumte Recht zur Nutzung der Wasserkraft. Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, SR 721.80, WRG) legt das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum fest. Innerhalb dieses bundesrechtlichen Rahmens sind die konzedierenden Gemeinwesen bei der Festlegung des Wasserzinses frei.

Der bundesrechtliche maximale Wasserzins wurde seit dem Inkrafttreten des WRG mehrfach erhöht. Mit der letzten Revision des Wasserzinses im Jahr 2010 wurde das Wasserzinsmaximum per 1. Januar 2011 von Fr. 80.-- pro Kilowatt Bruttoleistung (kW_{br}) auf Fr. 100.--/ kW_{br} und per 1. Januar 2015 auf Fr. 110.--/ kW_{br} angehoben (Art. 49 Abs. 1 WRG). Die Erhöhung wurde damals mit dem Preisanstieg von Spitzen- und Regelernergie, dem höheren Wert von Speicherenergie sowie einem Teuerungsausgleich begründet. Die Regelung wurde bis Ende 2019 befristet, um u.a. die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung bei einer späteren Neuregelung zu berücksichtigen. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen im Schweizer Strommarkt aufgrund zahlreicher Faktoren verändert (Überkapazität bei den Kraftwerken, kein Lenkungseffekt durch Preiszerfall bei CO_2 -Zertifikaten, tiefe Öl-, Gas- und Kohlenpreise, Stagnation der Stromnachfrage in Europa, Subventionierung der erneuerbaren Energien, usw.). Diese Faktoren beeinflussen den europäischen Energiemarkt und die Preisentwicklungen für die verschiedenen Energieträger. Das Marktumfeld für die Stromproduzenten in der Schweiz, insbesondere für jene, die zu hohe Gestehungskosten produzieren oder keine gebundenen Endkunden beliefern können, hat sich wesentlich verschlechtert.

Angesichts des schwierigen Marktumfeldes für die Wasserkraftnutzung beauftragte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) mit ihrer Motion 14.3668 „Wasserzinsregelung nach 2019“ den Bundesrat, die Neuregelung des Wasserzinses in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen zügig an die Hand zu nehmen und das Wasserzinssystem zu flexibilisieren. Damit soll die Strombranche in Zeiten ökonomischer Schwierigkeiten entlastet wer-

den, ohne dabei die Interessen der Kantone respektive der konzederenden Gemeinwesen ausser Acht zu lassen.

Am 21. Mai 2017 wurde das neue Energiegesetz (nEnG) angenommen. Angesichts der im nEnG befristeten vorgesehenen Marktprämie zur Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft und den noch zu treffenden Entscheiden zu einem marktnahen Modell (Art. 30 nEnG) wird eine Übergangsregelung, basierend auf der aktuellen Regelung, vorgeschlagen. In der Übergangszeit von 2020-2022 soll das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum auf Fr. 80.--/kW_{br} festgelegt werden. Die Übergangsregelung bewirkt für das verfügbare Gemeinwesen geringere Einnahmen aus dem Wasserzins, während die Wasserkraftwerke eine Entlastung erfahren. Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hatte eine entsprechende Teilrevision des WRG am 21. Juni 2017 zur Vernehmlassung bis 13. Oktober 2017 unterbreitet.

Mittelfristig, im Anschluss an die Übergangsregelung, soll für den Wasserzins ein flexibles System geschaffen werden. Ein fixer Zinssatz soll unabhängig vom Marktumfeld zu bezahlen sein. Darüber hinaus soll ein variabler Teil in Abhängigkeit des Referenzmarktpreises für Strom aus Schweizer Wasserkraft berechnet werden.

2.1.2 Wasserzinsregelung im Kanton

Das kantonale Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100, kWRG) regelt die Erhebung und Verteilung des Wasserzinses im Kanton. Der Wasserzins ist entsprechend dem Maximum nach Bundesgesetzgebung zu erheben (§ 39 kWRG). Gemäss § 40 Abs. 1 kWRG steht dem Kanton ein Drittel zu. Zwei Neuntel fallen an die Gemeinden, in denen die Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden. Vier Neuntel verbleiben dem Bezirk, welcher gemäss § 27 kWRG das konzederende Gemeinwesen für die Nutzung der Wasserkraft am öffentlichen Fliessgewässer ist. Gemäss RRB Nr. 890/2013 (Entlastungsprogramm 2014-2017) entfällt seit 2014 die freiwillige Verteilung der Wasserzinsen gemäss § 40 Abs. 2 kWRG an die wasserliefernden oder durch das Kraftwerk benachteiligten Gemeinden.

Wird Wasser aus einem öffentlichen Gewässer im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks genutzt, kann eine entsprechende Pumpabgabe erhoben werden. Die Höhe der Pumpabgabe darf höchstens drei Viertel vom bundesrechtlichen Wasserzinsmaximum betragen (§ 25 Abs. 1 kWRG). Anpassungen am bundesrechtlichen Wasserzinsmaximum haben demnach eine lineare Auswirkung auf die Pumpabgabe.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch waren die Wasserzinsanteile im Referenzjahr 2016 für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden in Franken? Wie hoch wären die Einnahmehausfälle an Wasserzinsanteilen in Franken, aufgeteilt auf Kanton, Bezirke und Gemeinden pro Jahr aufgrund des Referenzjahres 2016, bei Umsetzung der Senkung von 27% der Wasserzinse für die Jahre 2020-2022?

Die Bruttoleistung wird aus den nutzbaren Wassermengen und dem nutzbaren Gefälle berechnet. Da die nutzbare Wassermenge pro Jahr saisonalen Schwankungen unterliegt, basieren die nachfolgenden Berechnungen nicht auf dem Referenzjahr 2016 sondern aus der über zehn Jahre (2007-2016) gemittelten Bruttoleistung.

Im Kanton sind vier Wasserkraftwerke wasserzinspflichtig. Die jährlichen Abgaben auf Basis des heutigen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums von Fr. 110.--/kW_{br}, mit der Übergangsregelung von Fr. 80.--/kW_{br}, sowie die Einbussen für die öffentliche Hand sind in Tabelle 1 jeweils für die vier Kraftwerke aufgelistet. Die finanziellen Auswirkungen auf die am Wasserzins mit par-

tizipierenden Gemeinwesen (gemäss § 40 Abs. 1 und Art. § 25 Abs. 1 kWRG) sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 1: Wasserzins und Pumpabgabe „Heute“ (Fr. 110.--/kW_{br}) und bei der „Übergangsregelung“ (Fr. 80.--/kW_{br}) der Kraftwerke im Kanton Schwyz auf Basis der durchschnittlichen Bruttoleistung [in Fr./a, gerundet]

Kraftwerk	heute	Übergangsregelung	Einbusse
Etzelwerk (EWAG, Wasserzins)	1 626 000.--	1 179 000.--	447 000.--
Etzelwerk (EWAG, Pumpabgabe)	137 000.--	100 000.--	37 000.--
AG Kraftwerk Wägital (AKW)	1 793 000.--	1 300 000.--	493 000.--
Elektrizitätswerk Bezirk Schwyz (EBS)	2 554 000.--	1 852 000.--	702 000.--
Kraftwerk Sihl-Höfe (KSH)	22 000.--	16 000.--	6 000.--
Total	6 132 000.--	4 447 000.--	1 685 000.--

Tabelle 2: Anteile der betroffenen Gemeinwesen [in Fr./a, gerundet]

Gemeinwesen	heute	Übergangsregelung	Einbusse	Anteil	Bemerkungen
Kanton	2 108 000.--	1 529 000.--	579 000.--	33.3%	Fliessgewässer-konzessionen
				80.0%	Pumpabgabe EWAG
Bezirk Schwyz	1 135 000.--	823 000.--	312 000.--	44.4%	EBS
Bezirk Einsiedeln	736 000.--	536 000.--	200 000.--	44.4%	EWAG
				10.0%	Pumpabgabe EWAG
Bezirk Höfe	251 000.--	182 000.--	69 000.--	14.8%	EWAG
				44.4%	KSH
Bezirk March	797 000.--	578 000.--	219 000.--	44.4%	AKW
Gde Muotathal	361 000.--	261 000.--	100 000.--	14.1%	EBS
Gde Schwyz	207 000.--	150 000.--	57 000.--	8.1%	EBS
Gde Wollerau	31 000.--	22 000.--	9 000.--	1.9%	EWAG
				5.6%	KSH
Gde Feusisberg	93 000.--	67 000.--	26 000.--	5.6%	EWAG
				16.7%	KSH
Gde Innerthal	147 000.--	107 000.--	40 000.--	8.2%	AKW
Gde Vorderthal	124 000.--	90 000.--	34 000.--	6.9%	AKW
Gde Schübelbach	68 000.--	49 000.--	19 000.--	3.8%	AKW
Gde Galgenen	60 000.--	43 000.--	17 000.--	3.3%	AKW
Gde Altendorf	14 000.--	10 000.--	4 000.--	10.0%	Pumpabgabe EWAG
Total	6 132 000.--	4 447 000.--	1 685 000.--		

2.2.2 Kann der Regierungsrat schon heute ungefähr abschätzen, wie hoch die zusätzlichen Mindereinnahmen bei der geplanten Neuregelung der Wasserzinse mit einem Sockelbetrag von noch Fr. 50.-- pro kW Leistung plus dem variablen Teil, welcher nur zur Zahlung fällig wird, wenn der Marktwert über 4,5 Rappen pro kWh liegt, sind?

Das in der Fragestellung formulierte flexible Wasserzinsmodell wurde im erläuternden Bericht zur Änderung des WRG vom 21. Juni 2017 als Beispiel eines möglichen Modellansatzes vorgestellt. Die genaue Ausgestaltung des Modells (insbesondere der Referenzmarktpreis [„Sockelbetrag“]) ist heute noch stark umstritten und kann erst im Zusammenhang mit der Festlegung eines markt-nahen Strommarktmodells gemäss Art. 30 nEnG möglich sein. Der Bundesrat hat dieses bis

2019 der Bundesversammlung zu unterbreiten. Zusätzlich sind Strompreisprognosen („Marktwert“) ab 2022 abhängig von verschiedensten Faktoren (vgl. Ziff. 2.1) und unterliegen grossen Unsicherheiten. Eine verlässliche Abschätzung der zusätzlichen Mindereinnahmen durch eine mögliche Flexibilisierung des Wasserzinses ist daher heute nicht möglich, respektive wäre nicht zweckmässig.

2.2.3 Wie sieht es mit der Besteuerung der Kraftwerksbetreiber im Kanton Schwyz aus. Sind sie bis heute privilegiert besteuert worden und ist hier allenfalls für die Zukunft auch mit zusätzlichen Einnahmefällen zu rechnen?

Nach § 61 Bst. f des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 (SRSZ 172.200, StG), bzw. Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11, DBG), sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Elektrizitätsversorgung gilt als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und demnach als Verfolgung eines öffentlichen Zwecks. Ist eine juristische Person daneben noch auf Erwerb ausgerichtet, muss der Verfolgung des öffentlichen Zwecks ein überwiegendes Gewicht zukommen. Ob eine bestimmte juristische Person die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt oder nicht, unterliegt sowohl nach kantonalem Recht als auch nach dem Recht des Bundes dem Steuergeheimnis (§ 130 Abs. 1 StG; Art. 110 Abs. 1 DBG). Steuerauskünfte zu den Wasserkraftwerken sind nicht möglich. Dasselbe gilt auch für die Frage nach möglichen zukünftigen Steuerausfällen.

2.2.4 Warum ist der Kanton Schwyz mit seinen Berggebieten nicht Mitglied in der Regierungskonferenz (RKGK) der Gebirgskantone, um sich dort gemeinsam für die Anliegen der Berggebiete einzusetzen?

Die RKGK besteht heute aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tesin und Wallis. Unter anderem befasste sich die Konferenz vorwiegend mit Fragen der Wasserkraftnutzung (Wasserzinsfestlegung, Restwassermenge, Kraftwerkbesteuerung). Die Mitglieder der RKGK decken den Grossteil, circa 70%, der jährlich erhobenen Wasserzinsen in der Schweiz ab. Eine Reduktion des Wasserzinsmaximums hat für die Gebirgskantone erhebliche finanzpolitische Auswirkungen. Entsprechend lehnen sie die Übergangsregelung strikt ab, da für sie weder sachlich noch politisch gerechtfertigt ist, das derzeitige Wasserzinsmaximum zu senken.

Der Kanton war von 1982 bis 1997 Mitglied der RKGK. Aus folgenden vier Gründen wurde der Austritt beschlossen:

- Die Zielsetzung und vor allem die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs (Raumplanung, Verkehrs- und Steuerpolitik) deckt sich mit den Aufgaben anderer Konferenzen (Innerschweizer Regierungskonferenz, Energiedirektorenkonferenz, Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, Finanzdirektorenkonferenz). An diesen verschiedenen Konferenzen nimmt der Kanton regelmässig teil und bringt seine Anliegen ein. Die RKGK diskutiert keine Themen, die nicht in einer anderen Konferenz zur Sprache kämen.
- Die RKGK besteht aus Kantonen der zentralen Hochalpen. Der Kanton gehört nicht eindeutig dazu.
- Die RKGK verfolgt vor allem politische Ziele. Gemeinsame Stellungnahmen und Interventionen auf Bundesebene haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt.
- Die liberale wettbewerbspolitische Grundhaltung des Kantons deckt sich nicht mit den Stossrichtungen der RKGK.

2.2.5 Wäre der Kanton Schwyz allenfalls bereit, aufgrund des immer schwierigeren Umfeldes für die Berggebiete (Rückgang Wintertourismus, Abbau des Service Public, Sicherung der Wasserzinsen in der heutigen Höhe, etc.) der RKGK beizutreten?

Die in Ziff. 2.2.4 aufgeführten Austrittsgründe treffen weitgehend heute noch zu. Insbesondere ist der Regierungsrat durch die Mitgliedschaft in verschiedensten Konferenzen im ständigen Austausch mit anderen betroffenen Kantonen. Die Frage zur Übergangsregelung des Wasserzinses wurde zum Beispiel in der Energiedirektorenkonferenz besprochen.

Der Regierungsrat zieht einen möglichen Wiedereintritt daher nicht in Erwägung.

2.2.6 Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Beibehaltung der heutigen Wasserzinszahlungen gegenüber dem Bund generell einzusetzen?

Der Regierungsrat ist sehr wohl bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Schweizer Wasserkraft wieder konkurrenzfähig sein kann. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des WRG im Juli 2017 hielt der Regierungsrat fest, dass

- die Übergangsregelung, zwecks Gewährleistung der zeitlichen und inhaltlichen Koordination, nicht auf Ende 2022 befristet werden soll, sondern an das Inkrafttreten des neuen Modell geknüpft werden muss;
- der Ansatz, einen Teil des Wasserzinses in Abhängigkeit des Strompreises zu flexibilisieren, begrüsst wird;
- ein Modell für das Wasserzinsmaximum ohne Kenntnis des künftigen Strommarktmodells nicht beurteilt werden kann.

Der Regierungsrat ist sich der wirtschaftlich schwierigen Situation der Wasserkraftwerke bewusst. Jedoch ist der Wasserzins nicht die Ursache dieser Entwicklung, sondern der verzerrte Strommarkt. Der Strommarkt muss künftig so geordnet sein, dass die Schweizer Wasserkraft wieder konkurrenzfähig ist. Allenfalls wäre eine moderatere und abgestufte Wasserzinsreduktion, jedoch nur unter zwingenden und kumulativen Bedingungen respektive Anspruchsvoraussetzungen (keine Eigenkapitalrendite, vollständige Datentransparenz, Strukturoptimierungen) zu erwägen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Umweltdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Umweltdepartement; Amt für Wasserbau.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

